Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8633**

21. Wahlperiode 15.10.2026

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Gerold Otten, Torben Braga, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/8124 –

Keine EU-Mitgliedschaft und keine militärischen Beistandsgarantien für die Ukraine

A. Problem

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion erfüllt die Ukraine weder die rechtsstaatlichen Standards der EU noch erreicht sie als ärmstes Land Europas eine Wirtschaftskraft, die für einen EU-Beitritt ausreichen würde. Auch würden die Kopenhagener Kriterien der EU von der Ukraine in absehbarer Zeit nicht erfüllt. Trotzdem werde nach Medienberichten auf EU-Ebene über einen Sonderstatus der Ukraine als „assoziiertes Mitglied“ der Europäischen Union beraten. Dieser Status solle unter anderem mit einer politischen Zusage verbunden werden, die Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 EUV auf die Ukraine anzuwenden. Auch wenn dies nicht für den laufenden Konflikt gelten solle, so ließen sich Konfliktszenarien (z. B. Moldau/Transnistrien) denken, in denen ein ukrainisches Eingreifen und eine russische Reaktion zur Auslösung der Beistandsklausel führten. Eine politische oder rechtliche Erstreckung der EU-Beistandsklausel auf die Ukraine verwischt nach Auffassung der antragstellenden Fraktion die Grenze zwischen Unterstützung eines Drittstaates und einer bündnisähnlichen Beistandsbindung. Deutschland dürfe nicht durch europäische Sonderkonstruktionen, politisch einseitige Erklärungen oder informelle Absprachen in eine sicherheitspolitische Verpflichtung hineingezogen werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung nach dem Willen der antragstellenden Fraktion insbesondere dazu auffordern, 1. jeder Regelung auf Ebene der Europäischen Union zu widersprechen, durch die Artikel 42 Absatz 7 EUV oder eine vergleichbare Beistandszusage auf die Ukraine angewendet werden solle, solange die Ukraine kein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei; 2. keiner „assoziierten Mitgliedschaft“, „EU-Mitgliedschaft light“ oder vergleichbaren unklaren Zwischenform für die Ukraine zuzustimmen und einen EU-Beitritt der Ukraine auszuschließen bzw. auf die sofortige Beendigung des EU-Beitrittsprozesses der Ukraine hinzuwirken; 3. im Rahmen einer privilegierten Partnerschaft der Ukraine vollständigen Zugang für ihre Waren zum EU-Bin-

nenmarkt zu gewährleisten, sobald sie die entsprechenden EU-Standards vollumfänglich erfülle. Der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit seien der Ukraine nur zu gewähren, sobald das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Ukraine das Niveau des Anteils der derzeit ärmsten EU-Mitgliedstaaten erreiche; 4. alle deutsche finanzielle und militärische Unterstützung der Ukraine, auch im Rahmen der sogenannten Europäischen Friedensfazilität, abzubauen, bis die Ukraine bereit sei, an ernsthaften Friedensverhandlungen mit Russland teilzunehmen. Humanitäre Mittel seien davon auszunehmen. Als Gegenleistung für die erfolgten Kredite und Darlehen solle Deutschland sich in der Ukraine wirtschaftlich privilegierten Zugang zu Seltenen Erden, Metallen, Gas und anderen Ressourcen sichern und sicherstellen, dass die Ukraine die Folgekosten für die mutmaßlich von ihr verursachten Schäden an den Nord-Stream-Leitungen vollständig zurückzahle; 5. keine deutschen Mittel für den Wiederaufbau der Ukraine zu gewähren; 6. sicherzustellen, dass sicherheitspolitische Bindungen Deutschlands nicht durch politische Erklärungen, Ratsbeschlüsse, Absichtserklärungen oder informelle Absprachen begründet würden, sofern diese ihrer Wirkung nach einer Vertragsänderung, einem EU-Beitritt oder einer Beistandsgarantie gleichkämen; 7. keine neuen Formen einer sicherheits- oder beistandspolitischen Sondermitgliedschaft für Drittstaaten zu unterstützen, die über die bestehenden EU-Verträge hinausgingen und als Präzedenzfall für weitere Beitrittskandidaten oder Nachbarstaaten der Europäischen Union dienen könnten; 8. jeder schrittweisen Ausweitung eines Ukraine-Sonderstatus zu widersprechen, sofern dadurch faktisch Rechte, Pflichten oder finanzielle Ansprüche entstünden, die einer EU-Mitgliedschaft der Ukraine in wesentlichen Bereichen gleichkämen; 9. dem Deutschen Bundestag den in Medienberichten genannten Brief des Bundeskanzlers an die EU-Spitze vollständig vorzulegen; 10. jegliche weiteren Sanktionen oder sanktionsähnliche Maßnahmen, die nicht im Interesse Deutschlands sind, zu unterlassen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 21/8124 abzulehnen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Der Auswärtige Ausschuss

Armin Laschet
Vorsitzender

Knut Abraham
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Boris Mijatović
Berichterstatter

Lea Reisner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Knut Abraham, Stefan Keuter, Dr. Ralf Stegner, Boris Mijatović und Lea Reisner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/8124** in seiner 96. Sitzung am 24. September 2026 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion erfüllt die Ukraine weder die rechtsstaatlichen Standards der EU noch erreicht sie als ärmstes Land Europas eine Wirtschaftskraft, die für einen EU-Beitritt ausreichen würde. Auch würden die Kopenhagener Kriterien der EU von der Ukraine in absehbarer Zeit nicht erfüllt. Trotzdem werde nach Medienberichten auf EU-Ebene über einen Sonderstatus der Ukraine als „assoziiertes Mitglied“ der Europäischen Union beraten. Dieser Status solle unter anderem mit einer politischen Zusage verbunden werden, die Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 EUV auf die Ukraine anzuwenden. Auch wenn dies nicht für den laufenden Konflikt gelten solle, so ließen sich Konfliktszenarien (z. B. Moldau/Transnistrien) denken, in denen ein ukrainisches Eingreifen und eine russische Reaktion zur Auslösung der Beistandsklausel führten. Eine politische oder rechtliche Erstreckung der EU-Beistandsklausel auf die Ukraine verwischt nach Auffassung der antragstellenden Fraktion die Grenze zwischen Unterstützung eines Drittstaates und einer bündnisähnlichen Beistandsbindung. Deutschland dürfe nicht durch europäische Sonderkonstruktionen, politisch einseitige Erklärungen oder informelle Absprachen in eine sicherheitspolitische Verpflichtung hineingezogen werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung nach dem Willen der antragstellenden Fraktion insbesondere dazu auffordern, 1. jeder Regelung auf Ebene der Europäischen Union zu widersprechen, durch die Artikel 42 Absatz 7 EUV oder eine vergleichbare Beistandszusage auf die Ukraine angewendet werden solle, solange die Ukraine kein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei; 2. keiner „assoziierten Mitgliedschaft“, „EU-Mitgliedschaft light“ oder vergleichbaren unklaren Zwischenform für die Ukraine zuzustimmen und einen EU-Beitritt der Ukraine auszuschließen bzw. auf die sofortige Beendigung des EU-Beitrittsprozesses der Ukraine hinzuwirken; 3. im Rahmen einer privilegierten Partnerschaft der Ukraine vollständigen Zugang für ihre Waren zum EU-Binnenmarkt zu gewährleisten, sobald sie die entsprechenden EU-Standards vollumfänglich erfülle. Der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit seien der Ukraine nur zu gewähren, sobald das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Ukraine das Niveau des Anteils der derzeit ärmsten EU-Mitgliedstaaten erreiche; 4. alle deutsche finanzielle und militärische Unterstützung der Ukraine, auch im Rahmen der sogenannten Europäischen Friedensfazilität, abzubauen, bis die Ukraine bereit sei, an ernsthaften Friedensverhandlungen mit Russland teilzunehmen. Humanitäre Mittel seien davon auszunehmen. Als Gegenleistung für die erfolgten Kredite und Darlehen solle Deutschland sich in der Ukraine wirtschaftlich privilegierten Zugang zu Seltenen Erden, Metallen, Gas und anderen Ressourcen sichern und sicherstellen, dass die Ukraine die Folgekosten für die mutmaßlich von ihr verursachten Schäden an den Nord-Stream-Leitungen vollständig zurückzahle; 5. keine deutschen Mittel für den Wiederaufbau der Ukraine zu gewähren; 6. sicherzustellen, dass sicherheitspolitische Bindungen Deutschlands nicht durch politische Erklärungen, Ratsbeschlüsse, Absichtserklärungen oder informelle Absprachen begründet würden, sofern diese ihrer Wirkung nach einer Vertragsänderung, einem EU-Beitritt oder einer Beistandsgarantie gleichkämen; 7. keine neuen Formen einer sicherheits- oder beistandspolitischen Sondermitgliedschaft für Drittstaaten zu unterstützen, die über die bestehenden EU-Verträge hinausgingen und als Präzedenzfall für weitere Beitrittskandidaten oder Nachbarstaaten der Europäischen Union dienen könnten; 8. jeder schrittweisen Ausweitung eines Ukraine-Sonderstatus zu widersprechen, sofern dadurch faktisch Rechte, Pflichten oder finanzielle Ansprüche entstünden, die einer EU-Mitgliedschaft der Ukraine in wesentlichen Bereichen gleichkämen; 9. dem Deutschen Bundestag den in Medienberichten genannten Brief des Bundeskanzlers an die EU-Spitze voll-

ständig vorzulegen; 10. jegliche weiteren Sanktionen oder sanktionsähnliche Maßnahmen, die nicht im Interesse Deutschlands sind, zu unterlassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 47. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 53. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 37. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8124 in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung.

Berlin, den 14. Oktober 2026

Knut Abraham
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Dr. Ralf Stegner
Berichterstatter

Boris Mijatović
Berichterstatter

Lea Reisner
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333